

Flurbereinigung A 33 – Steinhagen
Az.: 33 B 22 06 1- H. Nr. 123

12. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 11.09.2006 Az.: 91-22061-festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 11 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Amshausen

Flur 3, Flurstück 647

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Künsebeck

Flur 3, Flurstücke 334, 383

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Amshausen

Flur 2, Flurstücke 83/11, 451/14, 892, 910, 918, 919, 926, 980

Gemarkung Steinhagen

Flur 3, Flurstücke 88, 657, 658, 659, 991, 996, 1112, 1147, 1148, 1213, 1271, 1274, 1615, 1617

Flur 7, Flurstücke 367, 368, 381, 383, 384, 385

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Künsebeck

Flur 3, Flurstücke 42/1, 47/2, 47/3, 47/4, 107/55, 108/45, 115/43, 143, 162/46, 163/46, 164/46, 169, 184, 185, 188, 189, 190, 190/51, 194/51, 195/51, 202/46, 203/46, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 917 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Steinhagen zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.09.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 33 - Steinhagen mit Sitz in der Gemeinde Steinhagen.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-,
Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold

oder direkt im Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold, Dezer-
nat 33, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren A 33 – Steinhagen liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Der Ausschluss von Flurstücken erfolgt, weil diese entweder an der Baulandumlegung für das Gewerbegebiet "Ravenna Park" beteiligt sind und somit als potenzielle Tauschflächen in der Flurbereinigung nicht mehr zur Verfügung stehen, oder aus vermessungstechnischen Gründen.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG für den ursprünglichen Abschnitt 6 gelten auch für den Bereich der Zuziehung.

Die Eigentümer der durch diesen Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke stimmen der Zuziehung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

oder der

**Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62,
33615 Bielefeld**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Bezirksregierung eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Tombrink